



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

22.07.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
24.11.01-013/2020.0014

[REDACTED]
- per E-Mail -

Auskunft erteilt:
Melanie Fürtjes

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1823
Telefax:
+49 (0)251 411-81823

Raum: B 19

E-Mail:
Melanie.Fuertjes
@brms.nrw.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 23.06.2020

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrte [REDACTED]

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

mit Ihrer E-Mail vom 23.06.2020 an die Bezirksregierung Münster haben Sie gemäß dem IFG NRW die Übersendung der „Liste mit den 7461 Namen und Adressen von Personen, die im Zusammenhang mit dem Covid-19-Ausbruch bei Tönnies stehen, die ... über die zuständigen Kommunen an diverse Unternehmen zum Abgleich verteilt wurden.“ beantragt. Ausschlussgründe lagen Ihnen Ihres Erachtens diesbezüglich nicht vor. Nach § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW bitten Sie zudem um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

1. Ihr Antrag wird nach § 9 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW sowie hilfsweise nach Art. 15 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 23.06.2020 haben Sie die Übersendung der o.g. Liste erbeten. Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, da ein solcher Antrag gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart wer-





den. Da die von Ihnen angeforderte Liste personenbezogene Daten enthält, ist Ihr Antrag entsprechend abzulehnen. Eine Offenbarung ggfs. i.S.d. § 9 Abs. 1 c) IFG NRW ist hier auch nicht geboten, da eine Abwehr der Gefahr für Leib und Leben schon durch das Tätigwerden der unteren Gesundheitsbehörden erfolgt. Auch eine Schwärzung von personenbezogenen Daten kommt nicht in Betracht, da sich Ihr Begehren im Kern auf die personenbezogenen Daten als solche bezieht.

Ebenfalls können wir Ihnen keine Kopie der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zur Verfügung stellen. Denn dies ist gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO nur möglich, sofern Sie eine betroffene Person sind, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, sodass bereits aus diesem Grund kein Anspruch besteht. Ferner darf der Erhalt der Kopie nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Durch eine Herausgabe der Liste und damit der dort enthaltenen personenbezogenen Daten wird eindeutig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der dort aufgeführten Personen eingegriffen. Da Sie keine Punkte vorgebracht haben, aus denen deutlich wird, dass Ihr Interesse als Antragssteller das schutzwürdige Belangen der Personen, die auf der Liste stehen, überwiegt, ist Ihr Antrag somit auch gem. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO abzulehnen.

Wie von Ihnen gewünscht, erfolgt die Übermittlung des Bescheides in elektronischer Form (per E-Mail). Sollte eine Durchschrift des Bescheides in Papierform gewünscht sein, kann der Bescheid auf Anfrage nachgeschickt werden. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass die Durchschrift des Bescheides weder die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs verlängert noch diese von neuem begründet.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

20.07.2020
Seite 3 von 3

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW wird auf § 13 Abs. 2 IFG NRW hingewiesen. Danach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 